

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT AUS.2017.89 vom 15. Dezember 2017**

BS Appellationsgericht, 2017-12-15, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_AUS.2017.89](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_AUS.2017.89)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT AUS.2017.89 du 15 décembre 2017

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT AUS.2017.89 del 15 dicembre 2017

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Vorbereitungs- und die Ausschaffungshaft nach Art. 75 bis 77 AuG sowie die Durchsetzungshaft nach Art. 78 AuG dürfen zusammen in der Regel die maximale Haftdauer von sechs Monaten nicht überschreiten (Art. 79 Abs. 1 AuG). Diese maximale Haftdauer kann jedoch gemäss Art. 79 Abs. 2 AuG mit Zustimmung der kantonalen richterlichen Behörde um eine bestimmte Dauer, jedoch höchstens um zwölf Monate, verlängert werden, wenn die betroffene Person nicht mit der zuständigen Behörde kooperiert (lit. a) oder sich die Übermittlung der für die Ausreise erforderlichen Unterlagen durch einen Staat, der kein Schengen-Staat ist, verzögert (lit. b). Weiter darf der Vollzug der Weg- oder Ausweisung nicht aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen undurchführbar sein (vgl. Art. 80 Abs. 6 lit. a AuG). Schliesslich muss der Vollzug der Wegweisung mit dem nötigen Nachdruck verfolgt werden (Art. 76 Abs. 4 AuG, Beschleunigungsgebot). Leiten die Behörden die erforderlichen Bemühungen, insb. Rückfragen beim zuständigen Botschaftspersonal oder die Einschaltung von Bundesstellen, nicht mit der nötigen Beförderung voran, ist die Haft nicht mehr zweckgerichtet und daher unverhältnismässig (BGE 124 II 49 E. 3a). Dasselbe gilt, wenn der Vollzug der Weg- oder Ausweisung trotz behördlicher Bemühungen aus rechtlichen (z.B. Gebot des Non-refoulement) oder tatsächlichen (z.B. Transportunfähigkeit) Gründen undurchführbar ist (vgl. Art. 80 Abs. 6 lit. a AuG; BGE 125 II 219 E. 1). Letzteres ist in der Regel aber nur der Fall, wenn die Ausschaffung auch bei gesicherter Kenntnis der Identität oder Nationalität des Betroffenen bzw. trotz dessen Mitwirkens bei der Papierbeschaffung mit grosser Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen ist (BGE 125 II 220 E. 2). Der Wegweisungsvollzug muss zumutbar sein (Thomas Hugi Yar, in: *Ausländerrecht*, Basel 2009, S. 464; Tarkan Göksu, in: *Kommentar zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer*, Art. 76 Rz. 3). Auf jeden Fall muss die Haft verhältnismässig sein (vgl. BGE 130 II 56 E. 1 S. 58 und BGE 125 II 369 E. 3a S. 374 f.). Die genannten Kriterien gelten sowohl im Falle einer Haftverlängerung als auch bei der Prüfung eines Haftentlassungsgesuchs (BGer 2A.363/2004 vom 6. Juli 2004, E. 2.1).

### **E. 2**

Hinsichtlich des Haftgrundes ist auf das Urteil AUS.2017.84 vom 27. Oktober 2017 E. 1 und 2 betreffend Haftanordnung über den Beurteilten zu verweisen.

### **E. 3**

Mit der vorliegend verfügbaren Haftverlängerung wird die maximale Haftdauer von sechs Monaten gemäss Art. 79 Abs. 1 AuG nicht erreicht, weshalb die Voraussetzungen von Art. 79 Abs. 2 AuG nicht zu prüfen sind.

Im Asylverfahren hat bereits am 3. November 2017 eine Befragung stattgefunden. Weil sich der Beurteilte dabei dahingehend geäußert hatte, sich illegal in Frankreich aufgehalten zu haben und illegal über Spanien in den Dublin-Raum eingereist zu sein, hat das Staatssekretariat für Migration (SEM) diese Länder um weitere Informationen angefragt. Die Antworten stehen noch aus. Im Sinne des Beschleunigungsgebotes sind die Behörden gehalten, bei den angefragten ausländischen Stellen innert nützlicher Frist nachzufragen, widrigenfalls eine Verletzung des Beschleunigungsgebotes vorliegen und der Grund für eine Haftentlassung vorliegen kann (vgl. AUS.2017.86 vom 4. Dezember 2017 E. 3.3). Dies ist derzeit noch nicht der Fall. Im Sinne des Beschleunigungsgebotes ist die Haft indessen nicht wie beantragt um 2 Monate, sondern um 1 Monat bis 24. Januar 2018 zu verlängern. Dannzumal wird der Beurteilte insgesamt 3 Monate in Haft verbracht haben. Es wird mehr Klarheit herrschen darüber, ob Frankreich oder Spanien zuständig ist, oder ob das nationale Verfahren durchgeführt wird. Der Wegweisungsvollzug ist im Falle eines negativen Asylentscheids rechtlich und tatsächlich möglich. Eine mildere Massnahme als die angeordnete Haft ist nicht ersichtlich; diese ist somit recht- und verhältnismässig und bis 24. Januar 2018 zu bestätigen.

#### **E. 4**

Der Beurteilte beantragt unentgeltliche Verbeiständung. Derzeit ist der Antrag wegen Aussichtslosigkeit abzuweisen. Sollte eine weitere Haftverlängerung angeordnet werden, so wird die Haft länger als 3 Monate dauern und der Beurteilte wird praxisgemäss Anspruch auf unentgeltliche Verbeiständung haben.

Demgemäss erkennt der Einzelrichter:

://: Die über A\_\_\_\_\_ angeordnete Verlängerung der Vorbereitungshaft ist bis 24. Januar 2018 rechtmässig.

Es werden keine Kosten erhoben.

Der Antrag auf unentgeltliche Verbeiständung wird abgewiesen.

Mitteilung an:

**VERWALTUNGSGERICHT BASEL-STADT**

Der Einzelrichter für Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann unter den Voraussetzungen von Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG) innert 30 Tagen Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten erhoben werden. Die Beschwerdeschrift ist fristgerecht dem Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Diese ist mit einem Antrag und einer Begründung zu versehen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Der inhaftierte Ausländer kann einen Monat nach der Haftüberprüfung ein Haftentlassungsgesuch einreichen beim Verwaltungsgericht Basel-Stadt, Bäumleingasse 1, 4051 Basel.

Hinweis

Dieses Urteil wurde dem Ausländer am heutigen Tag mündlich erläutert und schriftlich ausgehändigt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.